



## Merkblatt

### Allergenkennzeichnung bei nicht vorverpackten Lebensmitteln

#### A. Wer muss kennzeichnen?

Jeder, der o.g. Lebensmittel an den Endverbraucher oder den Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung (alle Formen von Gastronomiebetrieben) abgibt, z. B.: Bäckereien, Fleischereien, Fischläden, Eiscafes, Restaurants, Kantinen, Imbissbetriebe, mobile Verkaufsstände, Märkte, Partyservice etc.

#### B. In welcher Form muss die schriftliche Angabe erfolgen?

Der Angabe des allergenen Stoffes muss das Wort „enthält...“ voran gestellt werden. Die allergene Zutat muss namentlich genannt werden, z. B. „enthält Weizen“, „enthält Haselnüsse“. Die Nennung der Oberbegriffe, wie z. B. „glutenhaltiges Getreide“ oder „Schalenfrüchte“ reicht nicht.

Die Allergenkennzeichnung muss bezogen auf das jeweilige Lebensmittel gut sichtbar, deutlich und gut lesbar sein.

#### C. Was muss gekennzeichnet werden?

Folgende Zutaten mit allergenem Potential (nach Anhang II VO (EU)1169/2011):

- Glutenhaltiges Getreide, namentlich z. B. Weizen, Roggen, Hafer, Gerste
- Krebstiere und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Eier und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Fische und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Erdnüsse und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Sojabohnen und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Milch und daraus gewonnene Erzeugnisse (einschließlich Laktose)
- Schalenfrüchte, namentlich z. B. Mandeln, Haselnüsse, Walnüsse
- Sellerie und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Senf und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Sesamsamen und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Schwefeldioxid und Sulfite > 10 mg/kg oder 10 mg/l
- Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse
- Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse

## D. Wie muss/kann gekennzeichnet werden?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Allergenkennzeichnung vorzunehmen:

### 1. Schriftlich

- a) auf einem Schild am oder bei dem jeweiligen Lebensmittel, z. B.

#### **Marathonbrötchen**

enthält Weizen, Roggen, Sesam

- b) auf Speise- und Getränkekarten oder in Preisverzeichnissen, auch mittels Fußnoten, z. B.

Zusatzstoffe: ...2) mit Konservierungsstoff, ... 4) mit Geschmacksverstärker, ...  
7) mit Phosphat

Enthält: a) Weizen, ... c) Eier, ... f) Soja, ..., i) Sellerie, ... j) Senf

- c) durch einen Aushang in der Verkaufsstätte.
- d) durch sonstige schriftliche oder elektronische Dokumentation, die für den Endverbraucher unmittelbar und leicht zugänglich ist. Hierauf ist durch einen Aushang hinzuweisen, wie bzw. wo die Information (z. B. Kladde oder Computer) erfolgt.

### 2. Mündlich

Wahlweise ist auch eine mündliche Angabe auf Nachfrage des Verbrauchers vor Abschluss des Kaufvertrags in allen o. g. Fällen möglich. Dazu sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a) Personal muss hinreichend geschult sein, um sachkundig Auskunft geben zu können.
- b) eine schriftliche Aufzeichnung zu den allergenen Zutaten muss für das jeweilige Lebensmittel vorliegen.
- c) Der Verbraucher muss durch einen Aushang in der Verkaufsstätte oder durch eine Angabe bei dem jeweiligen Lebensmittel gut lesbar und deutlich sichtbar darauf hingewiesen werden, dass die Auskunft bei Bedarf mündlich erfolgt und eine schriftliche Aufzeichnung auf Nachfrage zugänglich ist (z. B. mithilfe des Hinweises: Informationen zu Allergenen können beim Personal erfragt werden).
- d) diese Aufzeichnung muss leicht zugänglich sein.

**Stand: 01.06.2018**

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einschlägige Rechtsgrundlagen bleiben unberührt. Für Informationen, die über den Inhalt des Merkblattes hinausgehen, wenden Sie sich bitte unter der angegebenen Anschrift an Ihre Veterinärbehörde.